

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**

Aufgrund der § 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.2006 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 09.10.2007 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Hilter am Teutoburger Wald".
- (2) Folgende Ortsteilnamen bleiben erhalten:

Allendorf  
Borgloh  
Ebbendorf  
Eppendorf  
Hankenberge  
Hilter  
Natrup  
Uphöfen  
Wellendorf

### § 2

#### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald ist waagrecht gold-schwarz geteilt; oben drei grüne Tannen nebeneinander, unten ein aus dem Schildrand hervorkommendes, sechsspeichiges, goldenes, halbes Rad.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist waagrecht schwarz-grün geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald – Landkreis Osnabrück".

### § 3

#### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund ei-

ner förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

#### § 4

##### Fraktionen oder Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO und der Geschäftsordnung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Bürgermeister.

#### § 5

##### Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

#### § 6

##### Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.

#### § 7

##### Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht. Sind Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde an folgenden Standorten zu veröffentlichen:
  - Ortsteil Hilter, Rathaus, Osnabrücker Str. 1 – während der Dienststunden
  - Ortsteil Hilter, Ockerplatz
  - Ortsteil Hankenberge, Osnabrücker Str. 45
  - Ortsteil Wellendorf, Barbarastraße (Parkplatz)
  - Ortsteil Borgloh, Kirchstraße 2

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle der Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten im Rathaus, Osnabrücker Str. 1, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft oder im Rahmen der Amtshilfe erfolgt. Beginn und Ende des Aushangs sind auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.1997 in der Fassung vom 11.03.1999 außer Kraft.

Hilter a.T.W., den 09.10.2007

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

gez. Wellinghaus  
Bürgermeister

Siegel